



Kinder- und Jugendschutzkonzept der Sportvereinigung Großgräfendorf e.V.

Bezüge:

1. Sachsen-Anhalt Landessportjugend – Handreichung zum Kinder- und Jugendschutz im Sport in Sachsen-Anhalt
2. Deutscher Fußball-Bund – Verantwortung leben: Kinder- und Jugendschutz im Vereinsfußball
3. Deutscher Fußball-Bund – Kinderschutz im Verein. Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention
4. Satzung der Sportvereinigung Großgräfendorf e.V.
5. Leitbild der Sportvereinigung Großgräfendorf e.V.
6. Fair Play-Ordnung der Sportvereinigung Großgräfendorf e.V.
7. Vorstandsbeschluss zum Kinder- und Jugendschutzkonzept der SV Großgräfendorf e.V.

Anlagen:

- A- Ansprechpersonen
- B- Verhaltensregeln für Übungsleiter/innen und Betreuer/innen
- C- Interventionsleitlinien für den Krisenfall

1. Vorwort

Die Sportvereinigung Großgräfendorf e.V. verfolgt satzungsgemäß den Zweck der Pflege und Förderung des Sportes. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
- Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern, Trainern und Helfern.

Dafür sind das Leitbild und die Fair Play-Ordnung des Vereins handlungsleitend.

Diese Dokumente sind im Downloadbereich der Vereinshomepage und als Aushang auf dem Sportgelände des Vereins einsehbar.

Alle Kinder und Jugendlichen - unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Geschlecht - haben das Recht, in unserem Sportverein am Kinder- und Jugendsport teilzuhaben. Dabei wollen wir sie in ihrer individuellen Entwicklung unterstützen und sie begleiten. Wir wollen die körperliche Gesundheit, sowie das Wohlbefinden in psychischer und sozialer Hinsicht stärken. Damit sich diese positive Wirkung des Sports entfalten kann, ist es unsere Aufgabe, unsere Sportangebote kinder- und jugendgerecht zu gestalten und die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Ihre Rechte müssen von uns allen respektiert werden.

Die Nähe und engen Beziehungen im Sport bergen auch Risiken und können missbraucht werden. Die Sportvereinigung Großgräfendorf e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Deswegen wollen wir eine Kultur des Hinschauens und nicht des Wegsehens leben. Wir wollen uns zu diesem Thema sensibilisieren und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aktiv werden. Wir als Sportverein sehen uns in der Verantwortung, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jedweder Gewalt zu schützen. Wir nehmen insoweit auch die von dem Gesetzgeber durch § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankerte Verpflichtung wahr, uns dem Thema Kinder- und Jugendschutz proaktiv zu widmen.

Der Vorstand der Sportvereinigung Großgräfendorf e.V. hat das Kinder- und Jugendschutzkonzept am 29.05.2026 beschlossen. Es verpflichtet alle Vereinsmitglieder und aller für den Verein Arbeitenden zur Einhaltung der des festgelegten Verhaltenskodex gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Genauso wichtig ist bei uns der Schutz unserer Übungsleiter/innen vor ungerechtfertigten Verdächtigungen. Mit diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept wollen wir darstellen, wie Verhaltensregeln und Richtlinien zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in unserem Verein umgesetzt werden sollen.

2. Umsetzung für Übungsleiter/innen und Betreuer/innen

Es gar nicht erst zu Kindeswohlgefährdungen kommen lassen – das ist der zentrale Grundsatz in der Herangehensweise an das Thema Kinder- und Jugendschutz der Sportvereinigung Großgräfendorf e.V.

Die Übungsleiter/innen und Mitarbeiter/innen der Sportvereinigung Großgräfendorf e.V. verpflichten sich daher im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung, die Ziele dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes zu beachten und im Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen einzuhalten (siehe Anlage B).

Außerdem sind alle Übungsleiter/innen, Mitarbeiter/innen und Ehrenamtliche des Vereins, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Das Führungszeugnis muss vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt werden.

Die Prüfung der erweiterten Inhalte wird alle drei Jahre wiederholt. Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse darf nur der Beauftragter für Fair Play, Sicherheit, Kinderschutz und Gleichstellung respektive dessen Vertreter nehmen. Für die Einsichtnahme gelten die Vorgaben laut § 72a SGB VIII. Sollten für den Kinderschutz relevante Eintragungen nach § 174 ff. Strafgesetzbuch (StGB) vorliegen, wird der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt.

Die Präventionsarbeit im Verein dient allerdings nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern soll auch dazu beitragen, unsere Übungsleiter/innen vor ungerechtfertigten Beschuldigungen oder vor Grenzverletzungen zu bewahren.

- ✓ Sämtliche Verhaltensregeln gelten auch gegenüber unseren Übungsleiter/innen.
- ✓ Beleidigungen, verbale Drohungen und/oder handgreifliche Übergriffe gegenüber unseren Übungsleiter/innen werden nicht geduldet.
- ✓ Auch Übungsleiter/innen haben ein Recht auf ein NEIN, auf körperliche Distanz und Wahrung ihrer Privatsphäre.
- ✓ Unsere Ansprechpartner für den Kinder- und Jugendschutz stehen auch den Übungsleiter/innen beratend zur Seite.
- ✓ Bei Beschuldigung wird der Ansprechpartner mit den betroffenen Personen die Situation aufarbeiten. Dabei nimmt er die Rolle als neutraler und unvoreingenommener Berater ein.
- ✓ Die Übungsleiter/innen haben das Recht, sich bei Beschuldigung auch an offizielle Beratungsstellen zu wenden.

3. Umsetzung für minderjährige Sportler/innen

Ziel präventiver Maßnahmen im Sport sollte es sein, Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass sie sich gegen sexualisierte Gewalt wehren bzw. Hilfe in Anspruch nehmen können. Solche Präventionsmaßnahmen wollen wir fest in das Vereinsleben und die tägliche Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen integrieren. Wichtig ist dabei, dass unseren jungen Sportler/innen eine Grundhaltung vermittelt wird, die u.a. Folgendes beinhaltet:

- ✓ Dein Körper gehört Dir!
Du darfst selbst bestimmen, ob oder wie du berührt wirst.
- ✓ Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf sie!
Du hast deine eigene individuelle Wohlfühlzone. Du darfst NEIN sagen, wenn diese überschritten wird.
- ✓ Nehme dich ernst, wenn Dir etwas komisch vorkommt!
Vertraue dir, du wirst nicht ausgelacht. Sprich mit einer Vertrauensperson. Sie kann mit dir entscheiden, ob dein Gefühl richtig war.
- ✓ Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
Du darfst bei anderen Kindern oder Erwachsenen Hilfe holen, auch wenn es dir ausdrücklich verboten wurde. Du hast ein Recht auf Hilfe!
- ✓ NEIN heißt NEIN und muss von Anderen respektiert werden!
- ✓ Schlechte Geheimnisse darf man weiter erzählen!
Es ist wichtig, mit einer Vertrauensperson über Erlebtes zu sprechen. Bitte sprich mit einer Vertrauensperson deiner Wahl, wenn dir etwas Negatives widerfährt.
- ✓ Meine Stimme darf gehört werden. Ich habe das Recht mich zu beschweren!
Du darfst Kritik äußern. Du sollst dich stets sicher bei uns fühlen.

4. Umsetzung für Eltern

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept der Sportvereinigung Großgräfendorf e.V. ist für alle Eltern transparent. Es ist auf der vereinseigenen Homepage für alle einsehbar.

Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder und sind erste Ansprechpartner für die Übungsleiter/innen, wenn es um die Bedürfnisse der jungen Sportler/innen geht.

Zur Umsetzung unserer Ziele und Werte ist die Unterstützung der Eltern wichtig. Wir bitten die Eltern, sich im Vereinsleben im Umgang miteinander an den Verhaltenskodex zu halten. Erklären Sie Ihren Kindern deren Rechte.

Großgräfendorf, 29.05.2026

gez.
Maik Heinel
Vorsitzender

Anlage A – Ansprechpersonen

Ansprechpersonen im Verein

Als Ansprechpersonen stehen die Übungsleiter/innen und Betreuer/innen der einzelnen Mannschaften und Sportgruppen sowie die folgenden Funktionsträger zur Verfügung:

Vereinsvorsitzender	Maik Heinel Telefon: 0171 1968442 E-Mail: maik.heinel@t-online.de
Beauftragter für Fair Play, Sicherheit, Kinderschutz und Gleichstellung (FSKG)	Ralph Mennicke Telefon: 0173 3812069 E-Mail: ralphmennicke@aol.com
Vertreter des Beauftragten für FSKG	Michael Böldicke Telefon: 01577 4505224 E-Mail: michaelboeldicke@gmx.de

Weibliche Ansprechpersonen in den Abteilungen:

Kinder- und Jugendfußball	Antje Mennicke Telefon: 0178 8321314
Kindertanzen	Eva Fleischhauer Telefon: 0172 8466220
Kinderturnen	Stephanie Schmidt Telefon: 0162 9812280

Die Ansprechpersonen für den Kinder- und Jugendschutz nehmen alle Konfliktfälle entgegen und leiten vertraulich geeignete Maßnahmen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein. Hierbei soll mit den Vereinsverantwortlichen für Kinder- und Jugendschutz bei Bedarf fachliche Unterstützung beim Landessportbund, bei den Fachverbänden, wie dem Fußballverband Sachsen-Anhalt, oder bei Kinderschutzorganisationen gesucht werden.

Ansprechpersonen außerhalb des Vereins

Landessportbund Sachsen-Anhalt

Stefan Falkenberg

Referent Schutz vor Gewalt im Sport

Telefon: 0345 5279-159

E-Mail: s.falkenberg@lsb-sachsen-anhalt.de

Safe Sport

(unabhängige Ansprechstelle für
alle Betroffenen im Sport)

Telefon: 0800 11 222 00

(Mo, Mi, Fr 10-12 Uhr, Do 15-17 Uhr

Online: <https://ansprechstelle-safe-sport.de/>

Deutscher Fußball-Bund

Leonie Mäder

E-Mail: leonie.maeder@dfb.de

Stefanie Schulte

E-Mail: Stefanie.Schulte@dfb.de

Fußballverband Sachsen-Anhalt

Stefanie Dreißig

E-Mail: s.dreissig@fsa-online.de

Meldewesen

Landessportbund Sachsen-Anhalt: Diskriminierung und Grenzüberschreitung melden

<https://www.lsb-sachsen-anhalt.de/diskriminierung-und-grenzueberschreitung-melden>

Deutscher Fußball-Bund: Hinweisgebersystem

<https://dfb.whistleblowernetwork.net/>

Anlage B – Verhaltensregeln für Übungsleiter/innen und Betreuer/innen

Wir, die Übungsleiter/innen und Betreuer/innen der Sportvereinigung Großgräfendorf e.V., leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 | VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 | KINDER- UND JUGENDRECHTE ACHTEN

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus. Körperliche Kontakte zu unseren Spielern, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler diese nicht wünscht.

03 | DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

04 | SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an. Wir achten darauf, dass die Kinder und Jugendlichen Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

05 | ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

06 | PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN – SENSIBLER UMGANG MIT DATEN UND BILDERN

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um. Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, außerhalb des Spielbetriebs, werden nicht über die sozialen Medien verbreitet.

07 | VERANTWORTUNGSVOLL KOMMUNIZIEREN – VEREIN UND PRIVAT NICHT MITEINANDER VERMISCHEN

Wir kommunizieren nicht über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z. B. Facebook) oder Messenger Apps (wie z.B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen.

08 | SECHS-AUGEN-PRINZIP BEACHTEN

Wir kommunizieren mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen nur unter Wahrung des Sechs-Augen-Prinzips und nehmen als Trainer/in eine weitere Person dazu, wenn es Bedarf für ein Einzelgespräch mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen gibt.

Wir laden einzelne der uns als Trainer/in anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht allein ohne andere Kinder und Jugendliche zu uns nach Hause ein und treffen uns nicht alleine mit ihnen.

Jedem Team sind mindestens zwei Übungsleiter/innen bzw. Betreuer/innen zugeordnet. Die Juniorinnenteams und die gemischten Teams haben mindestens eine weibliche Ansprechpartnerin im Verein.

09 | KEINE INDIVIDUELLEN GESCHENKE

Wir belohnen einzelne der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht durch individuelle Geschenke oder Bevorzugungen und stellen solche auch nicht in Aussicht.

10 | AKTIV EINSCHREITEN

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß durch Dritte, ebenfalls diesen Richtlinien unterliegende Personen, gegen diesen Verhaltenskodex den Ansprechpartner unseres Vereins, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage C – Interventionsleitlinien für den Krisenfall

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(Vereinfachte Darstellung einer Intervention)

- Anhaltspunkte für eine Gefährdung werden wahrgenommen Abstimmung mit einer zweiten geeigneten Person
- Kontrolle des Verdachts und genaue Dokumentation (mit Kinderschutzbeauftragten)
- bei Nichtbestätigung des Verdachts - weiter beobachten
- bei Bestätigung des Verdachts - Beratung mit dem Vorstand des Vereins und Entschluss zum weiteren Vorgehen
- Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder legitimierten Beratungsstelle (wenn Zeit ist)
- wenn notwendig: Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt Übernahme des Falles durch Sozialarbeiter/innen bei Gefahr im Verzug: Anzeige bei der Polizei
- Erarbeitung und Einhaltung eines gemeinsamen Schutzplanes mit dem Jugendamt unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes des Kindes / Jugendlichen

Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention für die Ansprechpersonen im Verein

Die nachfolgenden Hinweise, bezugnehmend auf den Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention des Deutschen Fußballbunds, sollen den verantwortlichen Ansprechpersonen im Verein im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

AUFGABEN ANSPRECHPERSONEN IM VEREIN

Erstkontakt – Die Ansprechpersonen (s. Anlage A) stehen allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen (z.B. Jugendleitung, Kinderschutzbeauftragte).

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen, kann die Ansprechperson z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung an die Kinderschutzbeauftragte oder sonstige externe beratende Fachstellen selber lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf die Ansprechperson unter keinen Umständen selbst tätig werden. Seine/Ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die interne Anlaufstelle oder, nach eigener Wahl, eine andere externe Anlaufstelle (s. Anlage A) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese. Die Information geht dennoch IMMER auch an den Kinderschutzbeauftragten des Vereins.

GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Opferschutz – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Beschleunigung – In einem Krisenfall können schon Minuten zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig. Ihr müsst die Dinge nicht lösen können. Hilfe holen!

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Übungsleiter/innen, Presse) oder gar den Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche und der Kinderschutzbeauftragte.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

SACHVERHALTSERMITTLUNGEN

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Bevor die Ansprechperson tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen:

Eigene Ermittlungen der Ansprechperson kann den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen der Ansprechperson müssen daher unbedingt unterbleiben.

SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Über alle Gespräche (immer im 4-Augen-Prinzip, Wortführer und Protokollant) und jede Veranlassung, die die Ansprechperson trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner/in
- Inhalte des Gesprächs (immer in Zitatform)
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

Grundsätzlich gilt im Zweifel Kinderschutz geht vor Täterschutz!

SOFORTMASSNAHMEN

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen:

Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten.

Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

ABSCHLIESSENDE VERANLASSUNG

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben dem Ansprechpartner sollte ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen, z.B. der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?

- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann.
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten.
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN:

Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

RECHTSBERATUNG

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollten Sie möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch die Anlaufstelle Ihres Landesverbandes oder des LSB, in Anspruch nehmen.

KOOPERATION MIT STAATLICHEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN UND DEM LANDESVERBAND

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch Ihren Landesverband, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

KONTAKTE GEGENÜBER MEDIENVERTRETERN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch Ihren Landesverband erfolgen.

Quelle: Deutscher Fußball-Bund – Kinderschutz im Verein. Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention